

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verband für Landtechnik |
| Band: | 32 (1970) |
| Heft: | 4 |
| Rubrik: | Entschädigungsansätze für die Benützung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

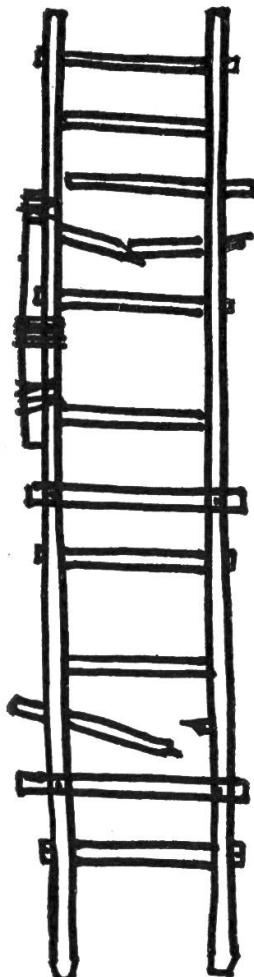
Bemerkung über die

Entschädigungsansätze für die Benützung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte

Die Ansätze sind auf Grund der Maschinenpreise des Jahres 1969 berechnet. Sie gelten als **Richtlinien** für Maschinen und Geräte, die gemeinschaftlich (genossenschaftlich oder unter Nachbarn) verwendet werden. Die Kosten für Schmiermittel und Treibstoff (einschliesslich Zollzuschlag) sind in den Gebühren der entsprechenden Maschinen schon berücksichtigt. Die Ansätze gelten jeweils nur für die betreffende Maschine, also **ohne Zugkraft und Bedienung**. Lohnunternehmer können einen Zuschlag von 10–20 % erheben. In den Maschinengemeinden variieren die Ansätze je nach Auslastung der Maschinen. In der Regel sind sie etwas tiefer als die aufgeführten Ansätze.

Für die Bedienung und die Pferdezugkraft sind folgende Entschädigungsansätze je Arbeitsstunde zu verrechnen:

| | | |
|---------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Spritz- und Dreschmeister | Fr. 5.60 und Verpflegung | Fr. 6.50 ohne Verpflegung |
| Traktorfahrer | Fr. 5.— und Verpflegung | Fr. 5.90 ohne Verpflegung |
| Fuhrmann, Bedienungsmann | Fr. 4.60 und Verpflegung | Fr. 5.50 ohne Verpflegung |
| Hilfskraft | Fr. 4.30 und Verpflegung | Fr. 5.20 ohne Verpflegung |
| Zugkraft je Pferd | Fr. 2.10 und Futter | Fr. 3.20 ohne Futter |



Eine Kampfansage

gilt vor dem Frühling noch allen

- morschen Leitern
- defekten Leiterbäumen
- angenagelten Sprossen
- zerbrochenen Sprossen
- fehlenden Sprossen
- sich drehenden Sprossen

denn

- sie gefährden unsere Sicherheit und damit unser Leben
- sie erschweren uns die Arbeit
- sie bereiten uns Verdruss bei der Arbeit

Die Instandstellung dieser «Himmelsleitern» soll noch vor den anfallenden Frühlingsarbeiten an die Hand genommen werden, damit wir zur rechten Zeit mit der rechten Leiter rechte Arbeit leisten können.

Kantonale Zentralstelle für Maschinenberatung und Unfallverhütung, Liebegg AG